

"actum in ambitu monasterii nostri" : Kreuzgänge als Orte von Rechtshandlungen

Autor(en): **Stromer, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kunst + Architektur in der Schweiz = Art + architecture en Suisse =
Arte + architettura in Svizzera**

Band (Jahr): **48 (1997)**

Heft 2: **Kreuzgänge = Cloîtres = Chiostri**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-394083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«actum in ambitu monasterii nostri»

Kreuzgänge als Orte von Rechtshandlungen

«Actum et datum in ambitu ecclesie nostre» oder in Mittelhochdeutsch «diz beschach in des selben gotshûs chrucegange»¹: Solche oder ähnliche Angaben über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes beziehungsweise das Abfassen eines Dokumentes in einem Kreuzgang finden wir immer wieder in mittelalterlichen Urkunden. Diese Schriftstücke zeigen nicht nur die Funktion der Kreuzgänge in einem rechtlichen Zusammenhang, sie gestatten auch einen Blick auf die vielfältige Rechtstätigkeit der Klöster und die rechtlichen Gepflogenheiten im Mittelalter.

Kreuzgänge in mittelalterlichen Urkunden

In den untersuchten Urkundenbeständen befinden sich gut sechzig hochmittelalterliche Urkunden, die Rechtshandlungen nennen, welche in Kreuzgängen vorgenommen wurden². Sämtliche Erwähnungen liegen zwischen der Mitte des 13. und dem Ende des 14. Jahrhunderts³. Bei der Fülle des überlieferten Materials aus diesem Zeitraum – allein im Zürcher Urkundenbuch sind über 4000 Urkunden aus diesen 150 Jahren ediert – sind Rechtsgeschäfte in Kreuzgängen ein eher seltenes Phänomen und in ihrer geringen Zahl statistisch gesehen von bescheidener Bedeutung –

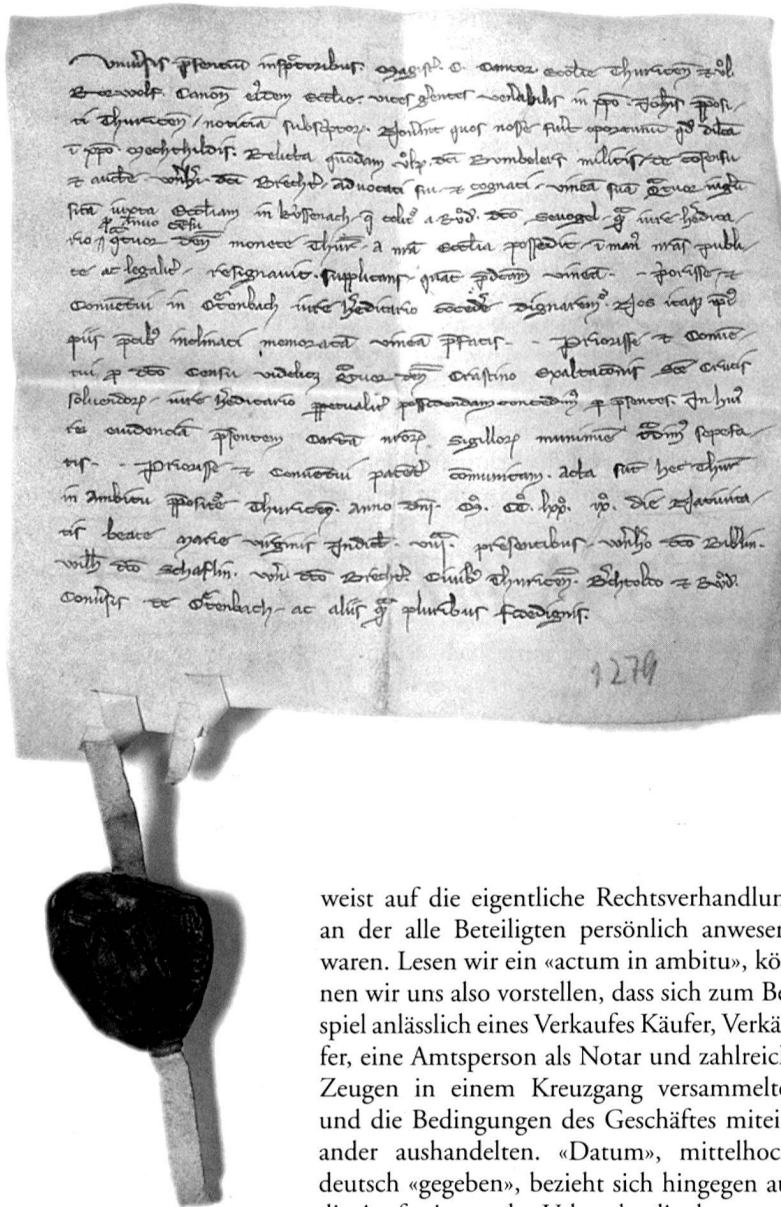
ein Aspekt, welcher bei der Lektüre der folgenden Ausführungen nicht ausser acht gelassen werden sollte. Ein geographischer Schwerpunkt liegt in Zürich, wo vor allem im Kreuzgang des Grossmünsters verhandelt und beurkundet wurde.

In den mehrheitlich mittellateinischen Urkunden erscheint das Wort «ambitus» für Kreuzgang meist in Sätzen, wie sie eingangs zitiert worden sind. Es handelt sich um die Datierungsformeln der Urkunden, welche die Zeit und den Ort nennen, an dem ein Rechtsakt stattgefunden hat. Die Datierung ist seit römischer Zeit eine zwingende Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit einer Urkunde, während Ausstellungs- oder Verhandlungsort zwar meistens, aber nicht immer genannt werden oder bloss als Ortsname angegeben sind, ohne die Lokalitäten näher zu bezeichnen. Die Zeit- und Ortsangaben sind in den originalen Schriftstücken vielfach am Schluss des Textes zu finden, bei den edierten Quellen sind sie zudem in der Kopfzeile beim Regest, der kurzen Inhaltsangabe, aufgeführt.

Neben «actum» leitet auch «datum» oder beides miteinander verbunden als «actum et datum» die Erwähnung eines Ortes und einer Zeitangabe ein⁴. «Actum», in mittelhochdeutschen Quellen «geschehen, beschehen», ver-

1 Urkunde aus dem Staatsarchiv Zürich. – 1299 übertrug Ritter Jacob Mülner dem Zürcher Fraumünster mehrere Güter. Die Urkunde nennt den Kreuzgang der Abtei als Ort dieser Rechtshandlung: «Diz beschach in des selben gotshs chrucegange» (Schluss der 7. Zeile).

tenne vñ mit mine kunden. die hofstar oberhalb mine Turne. da. Sigebotte vñ fizez mine liden eigens. dv. vier. phyn giltet. vñ ze der andern siten mit Turne. dv. Gedeimer an der Brügge elliv. dv. och getrent. vier. phyn. nah dem gelte vñ in der mæze also de len stont von vellanden vñ frilich vñ lidenlich in hant. vñ loch si mit wider die selben hofstar vñ dv. selben Gedeimer ze rechem gulems. In der selben star enoch och ich mich alles des rechtes. des ih von Gieretome. alde von wogeteie hatte an dem Vungarten der he an Gnalleffig. den min vrowe dv. Trasshenne dv. hie vñ genemer ist. dien Schwester von Gostenze ze chöfenne gab. vñbe fünf vñ zwenzich mark. die becher vñ verbruen wurde an den bi n chof. Die beschach in des selben gotshs chrucegange. do von unsert hren gebort waren zwelfhundert iar. vñ vier. vñ sechzech iar. vñ in dem fünfzen iare an sinte. jacobes. dv. des zwelftoren. Die zige vñ die rätgeben die hie bi waren. de ist der Conuent alles der namen hie nach geschriben sint. Velleburg von hagenbüch. Bertha von Chemburg. Bertha von Tessen. Bertha von Trifen. Hedewig von Wommenbü. Vñlitha von Wexzinkon. Elhabtha von Spiegelbü.



2 Urkunde aus dem Staatsarchiv Zürich. – Die Angabe des Abfassungsortes («in ambitu prepositure Thuricensis») und des Datums («anno domini M CC LXX IX»), beides auf der viertletzten Zeile, sowie die Zeugenliste auf den beiden untersten Zeilen gehören zur formalen Ausstattung dieser Urkunde über eine Schenkung an das Kloster Oetenbach. Bekräftigt wurde das Stück mit dem Siegel des Cantors Konrad von Mure von der Propstei Grossmünster, ein weiteres Siegel ist verlorengegangen.

weist auf die eigentliche Rechtsverhandlung, an der alle Beteiligten persönlich anwesend waren. Lesen wir ein «actum in ambitu», können wir uns also vorstellen, dass sich zum Beispiel anlässlich eines Verkaufes Käufer, Verkäufer, eine Amtsperson als Notar und zahlreiche Zeugen in einem Kreuzgang versammelten und die Bedingungen des Geschäftes miteinander aushandelten. «Datum», mittelhochdeutsch «gegeben», bezieht sich hingegen auf die Ausfertigung der Urkunde, die den vorangegangenen mündlichen Rechtsakt schriftlich festhält.

Vielfach liegen die eigentliche Rechtshandlung und das Abfassen einer Urkunde unmittelbar beieinander. Dennoch muss der feine Unterschied im Bedeutungsgehalt der beiden Begriffe hervorgehoben werden, spiegelt sich darin doch eine bedeutende kulturelle Entwicklung des Hochmittelalters. Der Verweis auf die Handlung und die an ihr beteiligten Personen entspricht der älteren, mündlichen Rechtstradition, in welcher Gewährleute und persönlich anwesende Zeugen eine wichtige Rolle spielten. Mit dem Bezug auf die Urkunde hingegen wird die schriftliche Fixierung des mündlichen Verfahrens in den Vordergrund gestellt. Eine gründliche Untersuchung des Quellenbestandes nach neueren Ansätzen der Schriftlichkeitsforschung steht hier allerdings noch aus.

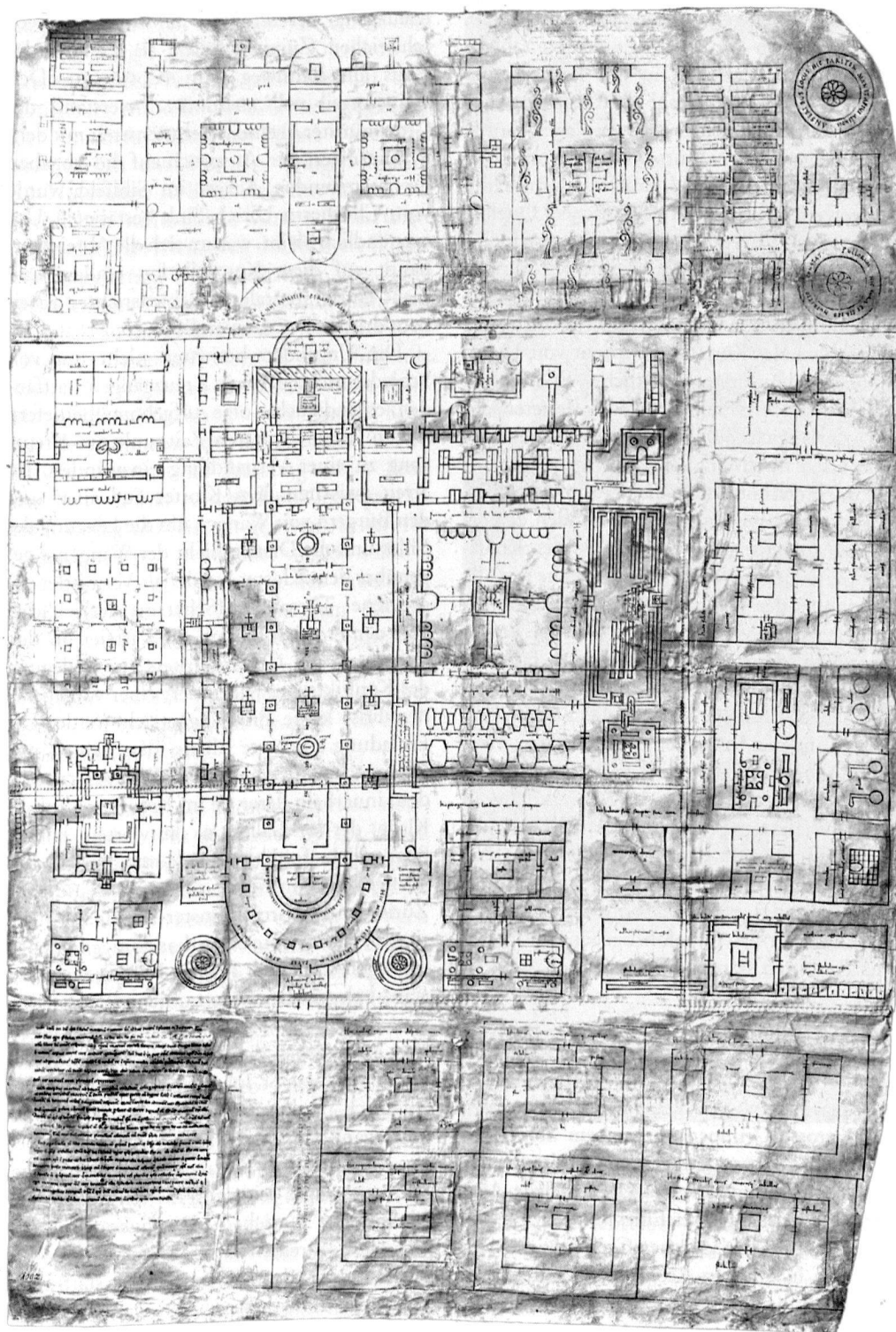
Der Prozess der zunehmenden Verschriftlichung lässt sich sogar anhand der wenigen Ur-

kunden zu Rechtsgeschäften in Kreuzgängen belegen. Vor allem bei den Zürcher Grossmünster-Urkunden kann eine klare Tendenz festgestellt werden: Steht in den Stücken des 13. Jahrhunderts meist alleine «actum», häuft sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Verbindung «actum et datum». Ein alleiniger Verweis auf die Urkundung kommt nur in wenigen Fällen vor⁵. Sehr schön zeigt ein Vergleich in einem Güterstreit zwischen dem Kloster Kappel und Diethelm von Steinegg das Nebeneinander schriftlicher Fixierung und mündlicher Tradition⁶. Der Text erwähnt, dass der Schiedsspruch unter Anwesenheit der beiden Parteien und zahlreicher Zeugen im Kreuzgang des Fraumünsters verkündet wurde, gleichzeitig wird aber auch die Herstellung der Urkunde damit begründet, dass auf das menschliche Gedächtnis kein Verlass sei: «quia memoria hominum labilis est».

Ein öffentlicher Ort?

Öffentliche Verhandlungen und die Anwesenheit von Zeugen waren im mittelalterlichen Rechtsverständnis besonders wichtig. In vielen Urkunden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das betreffende Rechtsgeschäft öffentlich ausgehandelt oder zumindest öffentlich bekanntgegeben wurde. Praktisch jede Urkunde führt eine gewisse Anzahl von Zeugen namentlich auf und verweist auf weitere nicht genannte Anwesende. Als Abt Werner von Rütli ZH Besitzungen an die Zürcher Bürger Konrad Martini und Johannes Tescheler verkaufte, waren 16 Personen zugegen, darunter ein Adliger und zahlreiche Zürcher Bürger⁷. Dieser Verkauf wurde zwar im Kapitelsaal der Propstei Grossmünster getätigt («acta sunt hec in capitulo nostro»), aber anschliessend in deren Kreuzgang verkündet («in ambitu Turicensis prepositure ... publicata»).

In den allermeisten Urkunden zu rechtlichen Geschäften in Kreuzgängen finden wir Zeugenlisten, und fast immer sind darin neben Klerikern weltliche Vertreter genannt, die folglich Zugang zu diesem Bereich der Klöster hatten. Mit ihrer Anwesenheit erwiesen die Zeugen der Kirche einen wichtigen Dienst. Indem diese Leute den persönlich miterlebten Rechtsakt jederzeit bestätigen konnten, waren sie sozusagen Garanten für die Rechtssicherheit⁸. Ob Kreuzgänge weltlichen Frauen offenstanden, lässt sich anhand des gefundenen Urkundenmaterials nicht feststellen. Frauen mussten sich im Mittelalter vor Gericht oder in sonstigen Rechtsangelegenheiten einen männlichen Vogt nehmen. Mechthild, die Witwe von Ritter Ulrich Bumbeler, wurde von ihrem Vogt Werner Brechter vertreten, als sie von der Fraumünsterabtei einen Weinberg als



3 Der St. Galler Klosterplan aus dem frühen 9. Jahrhundert zeigt sehr schön, wie der Kreuzgang die wichtigsten Klostertrakte miteinander verbindet. Bei der Abwicklung rechtlicher Geschäfte erfüllen Kreuzgänge eine ähnliche Kommunikationsfunktion gegen aussen.

Erleben empfing⁹. Die Urkunde über die im Kreuzgang der Abtei vorgenommene Verleihung nennt zwar die Empfängerin beim Namen, sagt aber nichts darüber aus, ob nur ihr Vogt oder auch sie persönlich dabei war. Als Zeuginnen werden Frauen nicht genannt – mit einer Ausnahme: 1265 übertrug Ritter Jakob Mülner dem Fraumünster Güter in Zürich¹⁰. Bei diesem Schenkungsakt im Kreuzgang der Abtei waren neun Frauen, Mitglieder des Konvents, als Zeuginnen präsent.

Mit einem besonders grossen Publikum müssen wir im Kreuzgang des Basler Münsters rechnen. Hier stand im Spätmittelalter ein Bischofsthron, wo jeweils vor dem Festtag St. Johannes des Täufers der Bischof der Bürgerschaft seine Rechte vortragen liess und Bürgermeister und Räte beeidigte¹¹. Der Anlass erinnert an die Dorfgerichte, die damit begannen, dass die Rechte und Pflichten der Dorfbevölkerung öffentlich vorgetragen, «geöffnet», wurden.

Die Urkunden lassen keinen Zweifel daran, dass anlässlich von Rechtsgeschäften zahlreiche weltliche Personen in den Kreuzgängen anwesend waren. Obwohl der Kreuzgang zum innersten Bereich einer Klosteranlage gehörte, ja als eigentliches Zentrum der Klausur bezeichnet werden kann¹², muss das für die hier ausgewerteten hochmittelalterlichen Quellen nicht weiter verwundern. Denn verschärft und durchgesetzt wurden die Klausurbestimmungen vor allem im Verlauf der katholischen Erneuerung in der Gegenreformation. Erst die Beschlüsse des Konzils von Trient von 1545–1563 und weitere päpstliche Erlasse des 16. Jahrhunderts verboten jedes Betreten des Klausurbereichs durch weltliche Personen, insbesondere durch Frauen, aufs strengste¹³.

Im Hochmittelalter kann nach dem Bild, das die hier beigezogenen Urkunden zeigen, davon ausgegangen werden, dass der Kreuzgang einer jener klösterlichen Bereiche war, die gegenüber der weltlichen Öffentlichkeit in einem gewissen Masse durchlässig waren. Er war aber nicht der einzige Ort mit einem fallweise geregelten Zutritt. Das Zürcher Urkundenbuch nennt etliche ähnliche Rechtshandlungen in anderen Bereichen, so bei Altären, etwa dem Altar von Felix und Regula im Fraumünster, unter dem Vordach der Wasserkirche, in der Vorhalle der Predigerkirche, in der Laube des Fraumünsters oder der Stube der Äbtissin¹⁴. Zahlreiche Urkunden führen als actum-Ort allerdings bloss das Grossmünster oder Fraumünster an, ohne anzugeben, wo genau der Rechtsakt stattfand.

In Kreuzgängen verhandelte Rechtsgeschäfte

Unter den rechtlichen Handlungen, die in Kreuzgängen abgewickelt wurden, lassen sich zwei grosse Gruppen ausmachen: Schiedsgerichte und Übertragungen von Besitztümern. Daneben kommen vereinzelt notarielle Akte oder die Leistung eines Eides vor.

Besonders das Zürcher Grossmünster vermittelte in etlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Verhandlungen fanden jeweils im Kreuzgang statt und als Schiedsrichter, welche von den strittigen Parteien angerufen wurden, amtierten Chorherren des Grossmünsters. Die schiedsgerichtlichen Dienste des Grossmünsters nahmen Kirchen und Klöster in Anspruch, die sich mit anderen Klerikern oder weltlichen Personen meist um Abgaben oder Güter stritten. Bei den hierbei getroffenen Regelungen konnte die kirchliche Partei ihre Forderungen jeweils weitgehend durchsetzen, wie das Kloster Selnau, welches mit den Rittern Jakob Mülner, Rüdiger und Johannes Manesse um ein Haus in der Stadt Zürich einen Konflikt austrug¹⁵. Zwei Chorherren sprachen im

Kreuzgang der Propstei Grossmünster vor zahlreichen Zürcher Räten als Zeugen das Haus am Rennweg dem Kloster zu. Den Heimvorteil voll auszunützen verstand das Grossmünster in einem Zehntenstreit mit dem Fraumünster; sein Anspruch auf die Abgaben des betreffenden Ackers im Sihlfeld wurde vom Chorherrn Ulrich Fink bestätigt¹⁶. Unverständlich bleibt, warum sich die Abtei überhaupt auf diese Konstellation einliess und nicht einen neutraleren Schiedsrichter an einem dritten Ort urteilen liess.

Die Urkunden berichten nicht nur von Schiedsgerichten, die in Kreuzgängen stattfanden, es sind auch einige Aufgebote überliefert, sich zu einem späteren Zeitpunkt im Kreuzgang zu einer Verhandlung einzufinden. Im Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und den Bürgern von Wangen um die Leistung des Eides und die Dienstpflicht der Wangener gegenüber dem Kloster lud der als Vermittler angerufene Thesaurar (Schatzmeister) Ulrich von der Propstei Zürich die Parteien in den Kreuzgang des Grossmünsters zur Beilegung des Konflikts ein, falls innert einer vorgegebenen Frist keine Einigung erzielt werde. Die Einladung fruchtete nichts, den Leuten von Wangen musste eine weitere Frist gesetzt werden, innerhalb derer sie im Kreuzgang auf die Klage der St. Galler zu antworten hätten. Schliesslich forderte Thesaurar Ulrich den Wangener Leutpriester auf, seine Leute nach Zürich in den Grossmünster-Kreuzgang zu zitieren¹⁷. Aufgebote zu Verhandlungen oder zu Aussagen sind auch für das Münster in Konstanz belegt. Hier waren unter anderem Einsprachen gegen Propstwahlen vorzubringen: Wer etwas gegen die Wahl Johann Güttingers zum Propst von St. Johann einzuwenden hätte, solle sich pünktlich zur Stunde der Prim im Kreuzgang einfinden¹⁸. Im verbreiteten Teil des Südflügels im Kreuzgang des Konstanzer Münsters tagte seit dem 13. Jahrhundert das bischöfliche Gericht¹⁹. Die Synodalstatuten von 1609 schreiben zwingend vor, dass das Gericht immer dort öffentlich (!) stattfinden solle. Von diesem Gerichtsort waren bis in die Neuzeit Spuren am Bau abzulesen: Eine noch 1851 bestehende Bank trug die Aufschrift «locus iudicii eccle. Const.» (Ort des Konstanzer Kirchengerichts), in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch sichtbare Fragmente einer Wandinschrift lauteten «consistorii ... locus» (Versammlungsort ...).

Schiedsgerichte machen ungefähr einen Drittel der Rechtshandlungen in Kreuzgängen aus. Etwa gleich gross ist die Anzahl der Urkundungen, welche die Vergabung von Lehen oder Verkäufe betreffen. Vielfach handelt es sich dabei um die Abgabe eines kirchlichen Lehens an einen weltlichen Empfänger oder eine

Empfängerin. 1264 beispielsweise wurde dem Zürcher Bürger Berchtold von Dietlikon im Kreuzgang des Augustinerklosters auf dem Zürichberg ein Acker als Erblehen gegeben²⁰. Der Zins dafür betrug ein Pfund Wachs und war jährlich am Fest des heiligen Martin (11. November) zu bezahlen. Aber auch unter kirchlichen Institutionen wurden Lehen übertragen. Eine im Kreuzgang des Klosters Einsiedeln ausgefertigte Urkunde hält die Vergabung verschiedener Einsiedler Güter am Zürichsee als Lehen an die Priorin und den Konvent des Klosters Oetenbach fest²¹. Die folgende Schenkung zugunsten der Kirche wurde ebenfalls in einem Kreuzgang vorgenommen: Konrad, der Ammann der Fraumünsterabtei in Zürich, schenkte zur Stärkung seiner Seele dem Fraumünster verschiedene Grundstücke, deren Ertrag teilweise an gewissen Festen für Prozessionen usw. verwendet werden sollte²². Gleichenorts, im Kreuzgang des Fraumünsters, verkaufte die Äbtissin dem Kloster Oetenbach Zinsen von mehreren Gütern²³. Die drückende Last ihrer Schulden bewog sie zu diesem Verkauf, für welchen sie sich aber zuerst die Bewilligung des Bischofs von Konstanz einholen musste.

Im Zusammenhang mit Güterübertragungen übernahmen die Klöster zuweilen notarielle Aufgaben. Als der Basler Bürger Ulrich Färber einem Priester den Zins von seinem Haus verkaufte, besiegelte für ihn Propst Heinrich von St. Leonhard die im dortigen Kreuzgang ausgestellte Urkunde, weil er kein eigenes Siegel besass: «quia proprium sigillum non habeo»²⁴. So konnte Färber mit Hilfe des Klosters die von ihm aufgesetzte Verkaufsurkunde bekräftigen und bewirken, dass sie den damals üblichen formalen Ansprüchen genügte. Ebenso als notarieller Akt ist das im Grossmünster-Kreuzgang abgegebene Vidimus, eine Art Beglaubigung, für drei Urkunden zu verstehen, welche als Beweismittel in einem Streit um Fischereirechte in der Limmat zwischen dem Kloster Fahr und dem Zürcher Bürger Jakob Schwend eingesetzt wurden²⁵. Zwei Chorherren bestätigten dort, dass sie die drei Stücke aus den Beständen des Klosters Fahr mit eigenen Augen gesehen hätten und sich davon überzeugt hätten, dass daran nichts verändert wurde und die Siegel unversehrt seien.

Schliesslich wurden in Kreuzgängen auch Eide geleistet. Ritter Burkhard von Ramschwag schwor im Kreuzgang des Barfüsserklosters Lindau (Bayern) «ainen gelerten aid ze den hailigen mit ufgehepter hant», dass er mit seiner Burg dem Pfleger des Klosters St. Gallen warten (dienen) wolle²⁶. An diesem feierlichen Akt nahmen als Zeugen Graf Ulrich II. von Monfort-Feldkirch, Graf Hartmann III. von



Werdenberg-Sargans, der Landvogt in Oberschwaben Heinrich von Schwenningen und «ander êrber (ehrbare) lût ritter und kneht genüg» teil. Ebenfalls zahlreiche weltliche und kirchliche Prominenz war im Kreuzgang des Klosters von St. Ursanne zugegen, als die Bürger dieses Ortes dem Basler Grossen Rat den Treueeid schworen²⁷.

4 Illustration aus der Schweizerchronik des Diebold Schilling (Luzerner Schilling). – Im engsten kirchlichen Rechtsbereich, der hier durch eine Mauer klar begrenzt ist, galt auch ein Asylrecht. Dadurch kann sich diese Verfolgte der Verhaftung entziehen.

Die Kreuzgänge und der klösterliche Rechtsbezirk

Mit den Schiedsgerichten, den Lehensübertragungen, Schenkungs- und Verkaufsurkunden haben wir rechtliche Handlungen besprochen, wie sie auch auf seiten weltlicher Instanzen vorkamen und durch Urkunden in grosser Zahl belegt sind. Allen Rechtsgeschäften, die in Kreuzgängen vorgenommen wurden, ist gemeinsam, dass ausnahmslos mindestens eine

der Parteien einer kirchlichen Institution zugehörte oder dass um ein der Kirche gehörendes Gut verhandelt wurde. Somit stellt sich die Frage nach den rechtlichen Strukturen, innerhalb derer die Kirche Geschäfte «in eigener Sache» durch weltliche Instanzen unbehelligt abwickeln konnte. Ein vor 1377 im Kreuzgang des Grossmünsters gefällter Schiedsspruch zeigt, dass die Propstei über Gerichtsrechte verfügte, die vom Rat der Stadt Zürich anerkannt waren²⁸. Damals stritt sich das Grossmünster mit den Meiern (Verwaltern) seines Meierhofes in Höngg um einen Zins. Die Meier wollten die Sache vor den Rat bringen, wurden aber von diesem und anderen ehrbaren Leuten gebeten, davon abzusehen, weil das Recht, über strittige Urteile in Höngg zu entscheiden, beim Propst und dem Kapitel des Grossmünsters lag. Die Meier zeigten sich einsichtig und mussten anstelle einer Busse die entstandenen Kosten übernehmen und auf eigene Rechnung 100 Steine für den Grossmünsterturm hauen lassen. Für Appellationen innerhalb des Grossmünsterbesitzes war also das Grossmünster alleine zuständig.

Bei den Gerichtsrechten handelt es sich um einen Aspekt der kirchlichen Rechtsbereiche, welche sich schon sehr früh herausgebildet haben²⁹. War zunächst nur der eigentliche Sakralraum einem speziellen Schutz unterstellt, dehnte sich dieser bereits im Verlauf des Frühmittelalters auf die nächste Umgebung einer Kirche aus. Innerhalb dieses kirchlichen Friedensbereichs, welcher oft durch einen Zaun, später auch Mauern, räumlich sichtbar abgegrenzt wurde, galten ein striktes Verbot der Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen, Asylrecht, Steuerbefreiungen und Vogtfreiheit, d. h. Schutz vor Eingriffen fremder Beamter. Der Kreuzgang gehörte als zentraler Raum im innersten Teil einer Klosteranlage zum engsten Friedensbereich, dem Bereich der Engstimmunität. Der Umfang der klösterlichen Selbstbestimmungsrechte innerhalb dieses Bezirkes unterschied sich aber von Fall zu Fall und hing von den erteilten Immunitätsprivilegien ab. Am weitesten ging wohl das Privileg der Zisterzienser, das auch die Hohe Gerichtsbarkeit einschloss, d. h. das Recht über Vergehen gegen Leib und Gut zu urteilen und die hierbei vorgesehenen harten körperlichen Strafen auszusprechen. Den Zisterziensern gelang es zudem, diese Rechte über den engsten klösterlichen Rechtsbezirk hinaus auf die Ausstellen auszudehnen.

Die klösterlichen Selbstbestimmungsrechte standen insbesondere im Hochmittelalter durch das Aufkommen territorialer Landesherrschaften in ständiger Konkurrenz zu weltlichen Herrschaftsbereichen. Ihre Entwicklung hing stark vom weltlichen politischen

Umfeld ab. Die beiden Stadtzürcher Stifte Grossmünster und Fraumünster genossen ab dem 12./13. Jahrhundert vor allem eine weitgehende innere Autonomie, insbesondere was die Wahl der Chorherren oder der Äbtissin und die Verwaltung der Einkünfte anbelangte. Dennoch gelang es ihnen nicht, gegen aussen ihr politisches Gewicht in einem Masse zu erhöhen, das die Bildung eines eigenen Territorialstaates erlaubt hätte, wie dies das Kloster St. Gallen verwirklichen konnte³⁰.

Die frühen Schutzbestimmungen, mehr oder weniger weitgehende Privilegierungen und eine zuweilen beträchtliche Menge an erworbenen Gütern und Rechten verhalfen den Klöstern zumindest in ihrem Bereich in rechtlichen Dingen zu einer gewissen Selbständigkeit. Wie diese wahrgenommen wurde, zeigt sich unter anderem an Rechtsgeschäften, welche in Kreuzgängen vorgenommen und auf Urkunden festgehalten wurden.

Zusammenfassung

Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert nennen Kreuzgänge als Ort, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen und urkundlich festgehalten wurden. Es handelte sich dabei um Schiedsgerichte, Lehensvergaben, Schenkungen, Verkäufe, Eidleistungen, Beglaubigungen und andere Rechtsakte. Neben Klerikern waren fast immer weltliche Zeugen zugegen, was den Schluss zulässt, dass Kreuzgänge in gewissem Masse einer weltlichen Öffentlichkeit zugänglich waren. Rechtsgeschäfte in Kreuzgängen spiegeln nicht zuletzt eine gewisse Selbständigkeit in rechtlichen Dingen, über welche die Stifte und Klöster verfügten.

Résumé

Des sources du XIII^e et du XIV^e siècles mentionnent les cloîtres comme lieux où des affaires juridiques sont conclues, des actes couchés sur le papier et paraphés. Il s'agit ici de tribunaux d'arbitrage, biens donnés en fief, dotations, ventes, prestations de serments, authentications et autres actes juridiques. Les membres du clergé ne sont pas seuls à être présents. Le plus souvent, ils sont accompagnés de laïcs faisant office de témoins, ce qui permet de supposer que les cloîtres, en certaines circonstances, étaient également accessibles au monde temporel. Par ailleurs, la conclusion d'affaires juridiques dans les cloîtres nous éclaire sur le degré d'indépendance des couvents et des fondations en matière juridique.

Riassunto

Documenti del XIII e XIV secolo menzionano i chiostrì come luoghi in cui si concludevano gli affari giuridici registrandoli con atti ufficiali. Si trattava di giudizi arbitrali, assegnazioni di feudi, donazioni, vendite, giuramenti, autenticazioni e così via. Accanto ai religiosi erano quasi sempre presenti testimoni laici; si può dunque dedurre che i chiostrì erano accessibili, entro certi limiti, anche al pubblico secolare. Gli affari giuridici stipulati nei chiostrì indicano inoltre come conventi e collegi disponessero di una certa autonomia per quanto riguarda le questioni giuridiche.

Abgekürzt zitierte Quelleneditionen

Chartularium SG

Chartularium Sangallense, bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1983 ff.

UB Basel

Urkundenbuch der Stadt Basel, hrsg. v. d. Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, Basel 1890–1910.

UB Zürich

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. v. einer Commission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. ESCHER und Dr. P. SCHWEIZER, Zürich 1888–1957.

Anmerkungen

- ¹ 1303: UB Zürich Bd. 7, Nr. 2723 und 1265: UB Zürich Bd. 4, Nr. 1299.
- ² Durchgesehen wurden die Ortsregister im UB Zürich, im UB Basel und im Chartularium SG, hinzu kommen vereinzelte Nennungen von Kreuzgängen in der Literatur. An den so gefundenen Textstellen wurde die Untersuchung mehr exemplarisch denn systematisch durchgeführt. Mit dem Zugang über die Register konnte eine vollständige Bestandsaufnahme aller Rechtsakte in Kreuzgängen mit Bestimmtheit nicht erreicht werden, auch nicht für die Räume Zürich und Basel.
- ³ Dass keine älteren Erwähnungen vorkommen, obwohl Kreuzgänge schon früher bestanden haben, dürfte vor allem an der lückenhaften Überlieferung aus dem 11./12. Jahrhundert liegen.
- ⁴ Dazu: HARRY BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Berlin 1912–1931, Bd. 2, S. 445–468; HELMUT DE BOOR, *Actum et Datum. Eine Untersuchung zur Formelsprache der deutschen Urkunden im 13. Jahrhundert* (Bayrische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 75, Heft 4), München 1975; FRANZ SCHUBERT, *Sprachstruktur und Rechtsfunktion. Untersuchung zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 251), Göppingen 1979.
- ⁵ So die Urkunde über ein Schiedsgericht im Zürcher Grossmünster 1274 (UB Zürich Bd. 12, Nr. 1552b) oder bei einem Verkauf, der 1290 zu St. Leonhard in Basel urkundlich festgehalten wurde (UB Basel Bd. 2, Nr. 697).
- ⁶ 1252: UB Zürich Bd. 2, Nr. 834.
- ⁷ 1272: UB Zürich Bd. 4, Nr. 1477.

- ⁸ Zur Beziehung der Klöster zu ihrem weltlichen Umfeld siehe: URSULA RIECHERT, *Oberschwäbische Reichsklöster im Beziehungsgeflecht mit Königtum, Adel und Städten (12. bis 15. Jahrhundert)* (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Band 301), Frankfurt a. M., Bern, New York 1986.
- ⁹ 1279: UB Zürich Bd. 5, Nr. 1747.
- ¹⁰ 1265: UB Zürich Bd. 4, Nr. 1299.
- ¹¹ JACOB BURCKHARDT, *Über den Kreuzgang des Münsters zu Basel*, in: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen 3, Zürich 1839, S. 80–84. Für diesen und die unter Anm. 19, 27 und 28 aufgeführten Hinweise danke ich Regine Abegg, Zürich.
- ¹² Lexikon des Mittelalters, Stichwort «Kloster», Bd. 5, Sp. 1222.
- ¹³ NAZ, R., Dictionnaire du droit canonique. Paris 1935–1965, Stichwort «clôture», Bd. 3, Sp. 892–908.
- ¹⁴ 1224: UB Zürich Bd. 1, Nr. 424; 1253: UB Zürich Bd. 2, Nr. 860; 1269: UB Zürich Bd. 4, Nr. 1413; 1279: UB Zürich Bd. 5, Nr. 1752; 1252: UB Zürich Bd. 2, Nr. 831.
- ¹⁵ 1274: UB Zürich Bd. 4, Nr. 1545.
- ¹⁶ 1323: UB Zürich Bd. 10, Nr. 3836.
- ¹⁷ 1321–22: Chartularium SG Bd. 5, Nr. 3136, 3140 und 3171.
- ¹⁸ Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496. Hrsg. von der Badischen Historischen Kommission. Innsbruck 1895 ff., Bd. 2, Nr. 4721. Siehe auch Nr. 4927 ebd.
- ¹⁹ HERIBERT REINERS, *Das Münster unserer lieben Frau zu Konstanz. Die Kunstdenkmäler Südbadens I*, Konstanz 1955, S. 225.
- ²⁰ 1264: UB Zürich Bd. 3, Nr. 1258.
- ²¹ 1263: Chartularium SG Bd. 3, Nr. 1705.
- ²² 1259: UB Zürich Bd. 3, Nr. 1062.
- ²³ 1259: UB Zürich Bd. 3, Nr. 1053.
- ²⁴ 1290: UB Basel Bd. 2, Nr. 697.
- ²⁵ 1324: UB Zürich Bd. 10, Nr. 3884.
- ²⁶ 1346: Chartularium SG Bd. 6, Nr. 3990.
- ²⁷ 1388: JOSEPH TROUILLAT, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, Porrentruy 1852–1867, Bd. 5, S. 699.
- ²⁸ 1337: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Zürich 1991, Bd. 2, Nr. 2506 und VÖGELIN, SALOMON, *Das alte Zürich*, Zürich 1878–1888, Bd. 1, S. 279.
- ²⁹ Dazu: KARL SIEGFRIED BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Graz 1973–81. Bd. 2, S. 152–228; WOLFGANG SCHÖLLER, *Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter vornehmlich des Kathedralbaues*, Wien 1989, S. 106–115, sowie Stichwort «Immunität» im Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 390–393.
- ³⁰ ERWIN EUGSTER, *Klöster und Kirchen*, in: Geschichte des Kantons Zürich, hrsg. v. NIKLAUS FLÜELER und MARIANNE FLÜELER-GRAUWILER, Zürich 1994 ff., Bd. 1, S. 227–230.

Abbildungsnachweis

1, 2: Staatsarchiv Zürich. – 3: Stiftsbibliothek St. Gallen. – 4: Phot. Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Neg. 14822.

Adresse des Autors

Markus Stromer, lic. phil. I, Historiker, Steinstrasse 26, 8003 Zürich